

Merkblatt zur Verwendung des Verfügungsfonds

Die Grundlagen zur Mittelverwendung sind in den „Leitlinien zum Verfügungsfonds zum Förderprogramm Soziale Stadt in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung festgeschrieben. (Stand: 2011)

Die förderrechtliche Prüfung erfolgt dementsprechend dieser Leitlinien. Sofern Vorhaben gefördert werden, dessen Kosten nicht zuwendungsfähig sind, muss die UHGW diese Beträge zuzgl. Zinsen ausgleichen. Aus diesem Grund müssen folgende Kriterien bei der Beurteilung eines Projektantrages berücksichtigt werden.

Antragsteller:

- Bewohnern oder im Fördergebiet wirkende Akteure
- der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben
- die Fördermittel sind nachrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip)

Maßnahmen:

- kleinere Maßnahme (ohne Folgekosten)
- Bezug auf definierte Handlungsfelder des Integrierten Handlungskonzeptes
- Materialkosten
- kleine Aufträge für Gebäude und Freiflächen
- Öffentlichkeitsarbeit (Bürgerbeteiligung, Ausstellungen, Stadtteilstefeste, Informationsmaterialien, Einweihungen etc.)
- kleinere nicht investive Maßnahmen und Sachkosten
- Gebietsbezug (aus dem Stadtteil, für den Stadtteil, im Stadtteil)

Ziele:

- Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern (freiwilliges Engagement, Interessen selbst formulieren)
- nachbarschaftliche Kontakte fördern
- Stadtteilkultur beleben
- Begegnungen ermöglichen
- Teilnahme der im Fördergebiet Lebenden und Arbeitenden an Entwicklungsprozessen
- lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren
- Identitätssteigerung im Stadtteil
- Imagesteigerung des Stadtteils
- Stärkung des Zusammenhaltes der Bewohner / Akteure
- Verstetigung von Projekten ohne Fördermittel

Ausgeschlossen:

- Doppelförderung (auch Unterhaltung, Wiederaufarbeitung etc.)
- Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes
- Maßnahmen, die den originären Aufgaben des Antragstellers zuzuordnen sind